



euroaviadresden



Geschäftsordnung

EUROAVIA Dresden e. V.

Stand 30.06.2011

Dresden

§ 1 Vorstand

- a) Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die sich aus dem allgemeinen Geschäftsbetrieb ergeben.
- b) Für jedes Amt des Vorstandes muss mit getrennter Kandidatenliste in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt werden.
- c) Verfügungsberechtigt über die Kasse sind nur Mitglieder des Vorstandes.

§ 2 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der vom Vorstand vorzulegende Rechenschaftsbericht soll geplante und durchgeführte Aktivitäten enthalten.
- b) Der Geschäftsbericht soll die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gegenüberstellen und die Geschäftspolitik erläutern.

§ 3 Finanzen

- a) Ausgaben dürfen die zur Verfügung stehenden Mittel nur dann um höchstens 100 € (Brutto) überschreiten, wenn ein Ausgleich bis zum Jahresende zu erwarten ist und wenn ein Verwendungszweck vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt wurde.
- b) Alle Kassenvorgänge sind zu quittieren.

§ 4 Reisekosten

- a) Reisekostenzuschüsse sind beim Vorstand bis 2 Wochen vor Antritt der Reise zu beantragen. Der Gesamtvorstand hat über den Antrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu entscheiden. Der Antrag auf Reisekostenzuschuss ist genehmigt, falls mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Genehmigung stimmen.
- b) Reisekostenzuschüsse in einer Höhe von mehr als 50€ pro Person müssen außerdem durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung auch nach Antritt der Reise treffen, der Zuschuss wird dementsprechend nach der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgezahlt. Genehmigt der Vorstand vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einen Reisekostenzuschuss für dieselbe Reise in Höhe von bis zu 50€, so kann dieser Betrag bereits vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgezahlt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat keinen Einfluss auf den vom Vorstand genehmigten Reisekostenzuschuss.

c) Reisekostenzuschüsse werden für die folgenden Veranstaltungen der EUROAVIA und für die angegebenen Personenzahlen gezahlt:

- 1) Annual Meeting of the EUROAVIA Congress (AMEAC) für maximal 2 (zwei) Personen;
- 2) Electoral Meeting of the EUROAVIA Congress (EMEAC) für maximal 2 (zwei) Personen;
- 3) Extra Meeting of the EUROAVIA Congress für maximal 2 (zwei) Personen;
- 4) Working Group of the EUROAVIA Congress für maximal 1 (eine) Person.

d) Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von dieser Regelung beschließen

§ 5 Mitgliedsdatenbank

a) Die Mitgliederdatenbank ist ausschließlich von EUROAVIA geführt. Das International Board hat Zugriff auf diese Daten.

b) Die Mitgliederdatenbank sollte enthalten:

- 1) Vorname
- 2) Nachname
- 3) Geschlecht
- 4) Zugehörigkeit zu der Vereinigung
- 5) E-Mail Adresse
- 6) Geburtsdatum
- 7) Nationalität

c) Folgende Daten sind optional:

- 1) Geburtsort
- 2) Studium
- 3) Ausbildungsabschluss
- 4) Telefonnummer

d) Die aufgenommenen Daten werden keinem Dritten mit Ausnahme des Internationalen Vorstand (IB) von EUROAVIA übermittelt.

e) Es werden ausschließlich E-Mails an Mitglieder verschickt um sie über folgende Themen zu informieren:

- 1) Karrieremöglichkeiten
- 2) Ankündigungen internationaler Events

§ 6 Schlussbemerkungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Vorstehender Geschäftsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.12.1992 beschlossen und mit Wirkung zum 01.07.2011 von der Mitgliederversammlung am 30.06.2011 geändert.



Martin Siemann
Versammlungsleiter



Nadine Schick
Protokollführerin

